Artenschutz und Windenergie

Praxisbeispiele

Diplom-Biologin Antje Kämmerer
Planungsbüro Petrick GmbH & Co. KG
Hebbelstraße 38 – 14469 Potsdam
info@planungsbuero-petrick.de

4initia – Forum 5
26. Windenergietage 2017 in Warnemünde, 09.11.2017

Artenschutz– Einfluss der Windenergie auf Brutvogelbestände

Landtag Brandenburg **Drucksache 6/7342**
6. Wahlperiode

https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/servlet.starweb

Entwicklung der Vogelwelt in Brandenburg

Weitere Themen...

Große Anfrage 23 (B90/GRÜNE) 08.06.2017 Drucksache 6/6731 (6 S.)

Antwort (LReg) 11.09.2017 Drucksache 6/7342 (60 S.)

Frage 47: Welchen Einfluss hat der Ausbau der Windenergie auf die Brutvogelbestände in Brandenburg? Wie sind die dokumentierten Schlafopferzahlen in Bezug auf die Bestands-vorkommen in Brandenburg einzuordnen?

zu Frage 47: Brandenburg hat seit 2004 die „Tierökologischen Abstandskriterien“ (TAK) als Grundlage für Bau- und Planungsentscheidungen von Windkraftanlagen eingeführt. Mit diesen TAK werden die Verluste durch Vogelschlag an Windkraftanlagen bei den Vogelarten minimiert, für die das Land eine besondere Verantwortung trägt.
Kollisionsopfer wurden bisher in Brandenburg für 92 Vogelarten nachgewiesen. Allerdings trat fast die Hälfte der Kollisionsverluste (48 %) bei nur acht Vogelarten auf, nämlich Mäusebussard, Rotmilan, Mauersegler, Ringeltaube, Feldlerche, Seeadler, Straßentaube und Wintergoldhähnchen.

Antwort der Politik = kein Einfluss
= keine Einordnung von Schlagopferzahlen?

Artenschutz– Maßnahmen zur Reduzierung von Schlagopfern

Landtag Brandenburg 6. Wahlperiode | **Drucksache 6/7342** | **Entwicklung der Vogelwelt in Brandenburg**

Weitere Themen...

Große Anfrage 23 (B90/GRÜNE) 08.06.2017 Drucksache 6/6731 (6 S.)

Antwort (LReg) 11.09.2017 Drucksache 6/7342 (60 S.)

https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/servlet.starweb

Frage 74: Welche Maßnahmen sieht die Landesregierung als geeignet an, um die Anzahl von Schlagopfern durch Windkraftanlagen zu reduzieren?

zu Frage 74: Aus Sicht der Landesregierung stellt die Anwendung der „Tierökologischen Abstandskriterien“ (TAK) eine geeignete Maßnahme zur Vermeidung von Schlagopfern dar.

Antwort der Politik =
Artenschutz durch Abstände

Artenschutz – Beispiel: Seeadler - Abstandsanwendung

TAK Schutzbereich (3km) / Restriktionsbereich (6 km) in Brandenburg:

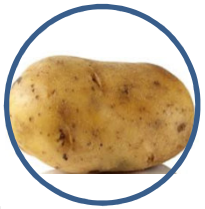

Ansatz:

Ebene Regionalplanung

Brutvorkommen + 3000 m-Radius = Restriktionsbereich

Planfestlegungen unter Einbeziehung von Schutz- und Restriktionsbereichen

Bewertung im Umweltbericht (hier TRP Lausitz-Spreewald)

„voraussichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung, da eine Inanspruchnahme von essentiellen Lebensräumen, bedeutende Flugbeziehungen zwischen Brutplätzen und Hauptnahrungshabitaten (vorwiegend Nahrungsgewässer) voraussichtlich nicht erheblich betroffen sind, dennoch sollte ein erhöhtes Kollisionsrisiko … der betroffenen Adlerart durch eine Raumnutzungsanalyse im künftigen Genehmigungsverfahren überprüft werden.“

ACHTUNG: Keine begünstigende Abwägungsabschichtung des Belangs!

FRAGE: steht dies im Widerspruch zu § 8 (7) Nr. 3 ROG (Eignungsgebiete) ?

… in denen privilegierte Vorhaben… andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen…

Artenschutz – Beispiel: Seeadler - Abstandsanwendung

TAK Schutzbereich (3km) / Restriktionsbereich (6 km) in Brandenburg:

Ebene Genehmigungsverfahren - Auszüge aus Stellungnahmen der ONB div. Projekte:

„Abstände im Schutzbereich dürfen nur dann unterschritten werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die Verbotstatbestände nicht berührt werden."

„Zulässigkeit von WEA im Restriktionsbereich mit Nachweis auf Basis Funktionsraumanalyse, dass sich im Windpark keine maßgeblichen Flugkorridore befinden."

„Funktionsraumanalysen entsprechend der TUK (Anlage 2 Windkrafterlass) sollen nur für den Restriktionsbereich aber nicht für den Schutzbereich zur Anwendung kommen."

„Die Ermittlung der Raumnutzung durch den Seeadler ist fachlich sehr komplex, hochgradig anspruchsvoll und die Nachweisbarkeit schwierig."

Stolpersteine:
Wird das Brutgeschehen im Untersuchungsjahr abgebrochen, werden Untersuchungen nicht anerkannt. Die Bewertung der Ergebnisse unterliegt der naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative (NEP).

Ebene Genehmigungsverfahren - Wertung aus Stellungnahmen der ONB - Beispiel:

„der derzeitig vorliegende wissenschaftliche Kenntnisstand und die aktuelle Rechtsprechung lassen den Schluss zu, dass die Einhaltung des Schutzbereichs, vordergründig aufgrund der Kollisionsgefährdung, grundsätzlich geboten ist. Unterschreitung des Schutzbereichs = Betroffenheit der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG"

Artenschutz – Beispiel Seeadler - Kollisionen

Totfunde (n=44, 2003-2017)

http://www.lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de

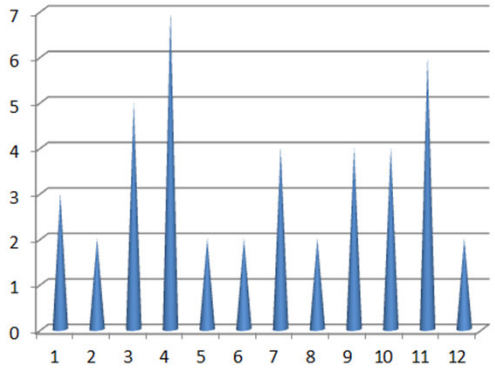

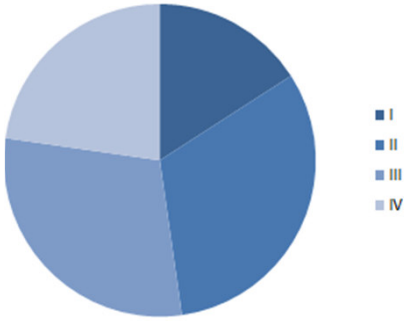

Brutzeit M 01 – A 10

Anzahl der Seeadler-Totfunde an WEA in Brandenburg nach Monaten bzw. Quartale (Veranschaulichung)

Vogelschutzwarte

Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel.

- Stand 05. April 2017, Aktualisierungen außer Fundzahlen hervorgehoben -

Bewertung

- hohes Schlagrisiko, auch außerhalb des 6-km-Radius
- 32 % der Verluste im März / April und 33 % zwischen 2. September- und 1. Novemberdekade (n=133, 2002 – März 2017)

http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/vsw_dokwind_voegel.pdf

Artenschutz – Beispiel Seeadler - Verbreitung

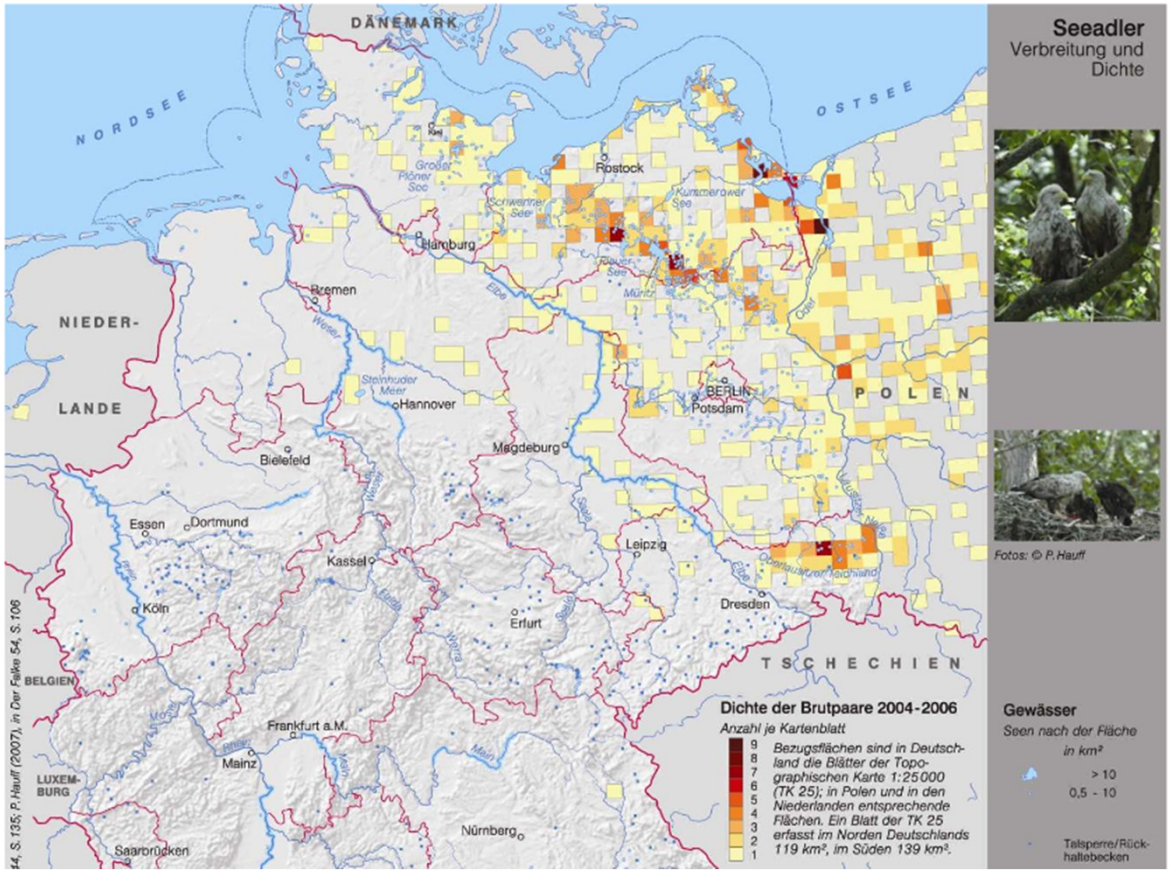

137 Totfunde in Deutschland

http://www.lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.312579.de

44 x Brandenburg;
1 x Hansestadt Hamburg;
38 x Mecklenburg-Vorpommern;
5 x Niedersachsen;
2 x Sachsen;
9 x Sachsen-Anhalt;
37 x Schleswig-Holstein;
1 x Norddeutschland (PROGRESS 2016);

Seeadler Brutpaardichte,
Quelle Kartenausschnitte: Karte 1 (HAUFF 2008).

TK 25: Naturmaß
ca. 11,5 km x 11 km =
Landschaftsfläche von ca. 125 km²

HAUFF, PETER (2008): Seeadler erobert weiteres Terrain.
In: Nationalatlas aktuell 2 (01.2008) 1 [[17.01.2008]. Leipzig: Leibniz-Institut für Länderkunde (IfL).
http://aktuell.nationalatlas.de/Seeadler.1_01-2008.0.

Artenschutz – Beispiel Seeadler Bestandsentwicklung

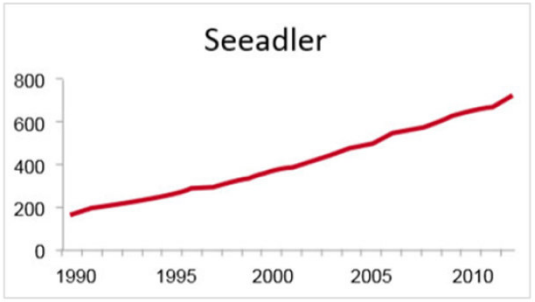

Abbildung 1: Bestandsentwicklung des Seeadlers (*Haliaeetus albicilla*) in Deutschland (Paare pro Jahr) in BFN 2015, Quelle: GEDEON ET AL. 2014.

Wieviel „Abstand“ ist bei dieser positiven Entwicklung naturschutzfachlich geboten?

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	Status	Bestand 2005–2009	Einheit	Trend lang	Trend 25 Jahre	Trend 12 Jahre
Seeadler	*Haliaeetus albicilla*[6]	I	628–643	Pa	(>)	↑ b	↑ b

Abbildung 21: Bestandsgröße und -trends des Seeadlers in Deutschland (aus SUDFELDT ET AL. 2013)

Zwischen 2007 und 2013 deutliche Verbesserungen ihrer Bestandssituation

http://www.bfn.de/fileadmin/BfN/presse/2015/Dokumente/Artenschutzreport_Download.pdf

Vögel (Aves)

Fischadler (*Pandion haliaetus*)
Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)
Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Artenschutz – Abstandsanwendung

Beispiel: Fischadler Schutzbereich 1km / Restriktionsbereich 4 km

Ebene Regionalplanung – Bsp. Lausitz-Spreewald / Uckermark-Barnim 2016

Brutvorkommen + 1000 m-Radius = Restriktionsbereich.
Empfehlung zu Monitoring und Risikomanagement:
z.B. Vermeidung von Störungen des BP (u. a. Bauzeiteneinschränkung)
z.B. Einhaltung eines notwendigen Abstandes von ca. 600 m zum BP
z.B. Durchführung einer Raumnutzungsanalyse

Die in den TAK definierten Restriktionsbereiche finden in der Abwägung Berücksichtigung, indem die Hauptnahrungsflächen von Seeadlern, Schreiadlern, Schwarzstörchen und Fischadlern sowie die Flugwege dorthin regelmäßig einen Belang gegen die Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung darstellen. Von den genannten Restriktionsbereichen wird nach Einzelfallabwägung und in enger Abstimmung mit den Naturschutzbehörden abgewichen, wenn dies im Prüfergebnis mit den Anforderungen des besonderen Artenschutzes vereinbar ist.

Obwohl positive Erfahrungen mit Nisthilfen (Umsiedlung zur Konfliktvermeidung) für den Fischadler vorliegen, hat sich dies nicht etabliert.

Landesregierung
Drucksache 6/5460
„Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Tötungsverbot“

https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/bb/6/5460.pdf

Frage 3: Sind der Landesregierung Anträge auf Ausnahmegenehmigung vom Tötungsverbot für den Fischadler im Geltungsbereich des Sachlichen Teilregionalplans Windenergie in der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim bekannt? Wenn ja, welcher Windkraftbetreiber stellte entsprechende Anträge?

zu Frage 3: Es gibt zwei aktuelle Anträge auf artenschutzrechtliche Ausnahmen für einen Windpark mit 7 WKA in den Gemarkungen Welsow /Kerkow der Stadt Angermünde. Davon sind zwei WKA in der Gemarkung Kerkow deutlich im Schutzbereich des Fischadlers. Zu diesen Anträgen fand am 25.10.16 ein Erörterungstermin statt. Der Antragsteller wurde durch das LfU darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme nicht vorliegen.

Artenschutz in der Genehmigungspraxis – Beispiel Fledermäuse

Ebene Regionalplanung

(z.B. Lausitz-Spreewald): Windeignungsgebiet „betrifft Lebensraum mit durchschnittlichem Fledermausvorkommen mit angrenzenden Jagdhabitaten, erhöhtes Konfliktpotenzial durch insbesondere Kollisionsrisiko ist räumlich und zeitlich eingrenzbar; durch Vermeidungsmaßnahmen im nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist Konflikt deutlich verminderbar.“

Ebene Genehmigungsverfahren

Nach unserer Erfahrung fordert ONB unabhängig vom Fledermausvorkommen laut Voruntersuchungen und der örtlichen Konstellation (z.B. Nabenhöhe) **Abschaltung**:
„für das Vorhaben ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko entsprechend § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG für schlaggefährdete Fledermausarten gegeben, insbesondere Abendsegler, da diese sich regelmäßig im potenziellen Gefahrenbereich aufhalten werden.
Die Kriterien für den Schutzbereich zu regelmäßig genutzten Flugkorridoren und Jagdhabitaten sind gegeben.“

Sind Abschaltungen „durch die Bank“ weg geboten?

Artenschutz in der Genehmigungspraxis – Beispiel Fledermäuse

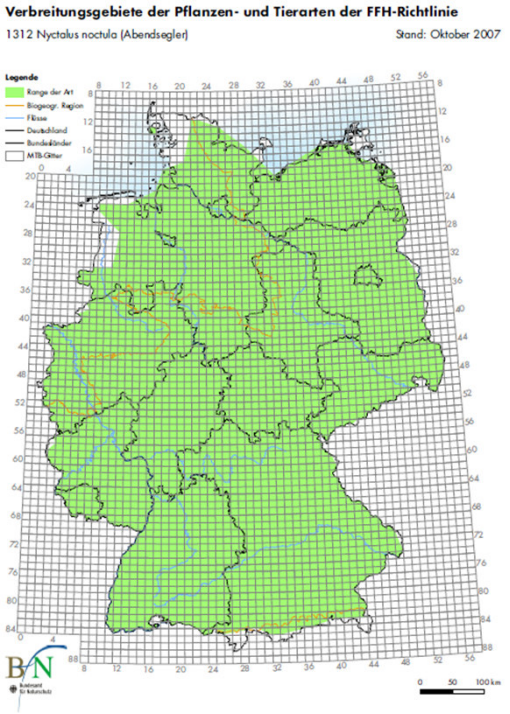

Phänomene

Bsp. Abendsegler (Nyctalus noctula)
weit verbreitet und häufigste Fledermausart.

Populationsgröße Abendsegler: min. 2463 und max. 2496 je TK25-Quadranten (auf Basis einer Schätzung auf der Grundlage von Teildaten mit einer gewissen Extrapolation und/oder Modellierung; Quelle: BfN 2013).

überschlägig 10.000 Abendsegler auf 128 km² pro Kartenblatt, oder 77pro km²

Abendsegler = häufigste Fledermausart in Deutschland

Abendsegler = häufigste Fledermausart der Fledermausschlagopfer an WEA
nach der zentralen Datenbank

👉 „logisch“

Artenschutz in der Genehmigungspraxis – Beispiel Fledermäuse

Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie

Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen der FFH -Richtlinie

- zum Nationalen Bericht 2013
- zum Nationalen Bericht 2007

https://www.bfn.de/0316_bericht2013.html

„sich verschlechternder Trend durch hohe Mortalität an Windkraftanlagen“

Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in **Deutschland (2013)**, Teil Arten (Annex B)
Art: **(MAM) NYCTNOCT: Nyctalus noctula (Anh. IV)**
Biogeographische Region: **KON: Kontinentale Region**

1. Nationale Ebene

1.1.1.a. Karte des aktuellen Vorkommensgebiets wurde geliefert	Ja
1.1.1.b. Die Art ist als sensibel einzustufen?	Nein
1.1.2. Angewandte Methode für Kartendaten	2: Schätzung a Extrapolation
1.1.3. Datum der Daten für die Vorkommenskarte	1990-2012
1.1.4. Eine zusätzliche Karte des aktuellen Vorkommensgebiets wurde geliefert	Ja
1.1.5. Karte des natürlichen Verbreitungsgebiets wurde geliefert	Ja

2.8. Ergänzende Informationen

2.8.1 Begründung des zur Bestimmung der Trendentwicklung herangezogenen %-Werts:	
2.8.2. Sonstige relevante Informationen zur Beurteilung des FCS:	DE: Habitatqualität wird mittelmäßig aufgrund der Situation in den Reproduktionsgebieten. Sich verschlechternder Trend durch hohe Mortalität an Windkraftanlagen. DE: Aktuelle Population: Grund der Veränderung (2.4.15.c): von 2007 zu 2013 geänderte Einheit der Populationsgröße.

2.9 Schlussfolgerungen

	Bewertung	**Trend**
2.9.1. Natürliches Verbreitungsgebiet:	FV (günstig)	
2.9.2. Population:	U1 (unzureichend)	
2.9.3. Habitat der betreffenden Art:	U1 (unzureichend)	
2.9.4. Zukunftsaussichten:	U1 (unzureichend)	
2.9.5./6. Gesamt:	U1 (unzureichend)	- (sich verschlechternd)

Artenschutz in der Genehmigungspraxis – Beispiel Fledermäuse

Beeinflussen WEA den Erhaltungszustand -> Verschlechterung?
Fledermäuse sind i.d.R. gemäß Fortpflanzungsstrategie K-Strategen (geringe Vermehrungsrate und hohe Lebenserwartung).
Großer Abendsegler eher r-Stratege, d.h. kurzlebige Individuen mit hoher Reproduktionsrate, d.h. eine höhere Verlustrate ist „normal“ und die Population überlebt (siehe z.B. Blohm & Heise 2008).

Aussagen zur Population
allgemeine Problematik = quantitative Angaben zu Fledermausvorkommen
Gesamter Lebenszyklus der Fledermäuse ist quartiergebunden und die Populationsgröße und der Erhaltungszustand der Arten sind maßgeblich vom Quartierangebot abhängig.

Unser Ansatz
Artenschutz durch Fledermausquartiermanagement (FQM) statt Abschaltung
siehe unseren Vortrag 2016 zu den Ergebnissen von 6 Jahren FQM
http://archiv.windenergietage.de/WT25/25WT1011_F6_0935_Planungsbuero_Petrick.pdf

Artenschutz in der Genehmigungspraxis – Beispiel Fledermäuse

Fledermausquartiermanagement - Monitoring der Populationsentwicklung

Bestandsentwicklung in Kastenquartieren

Oben rechts: Anzahl der ausgebrachten Kästen sowie Anzahl der jährlich besetzten Kästen im Windpark-Cluster nördlich des Spreewalds (Brandenburg)
Unten rechts: Individuenbesatz in ausgebrachten Kästen

links: Bestandsentwicklung „schlaggefährdeter“ Arten

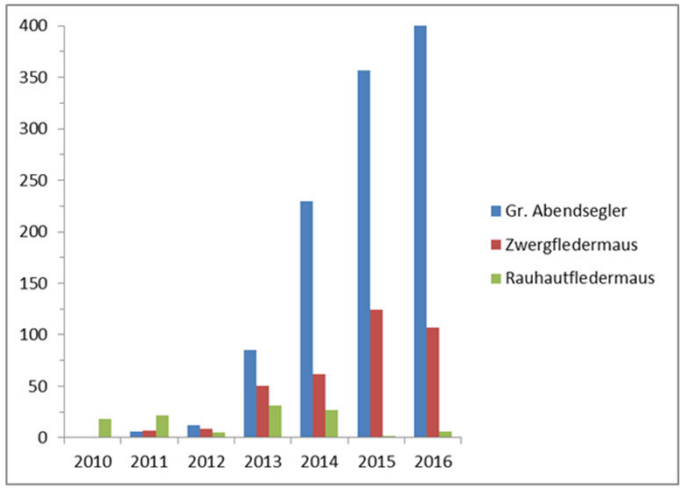

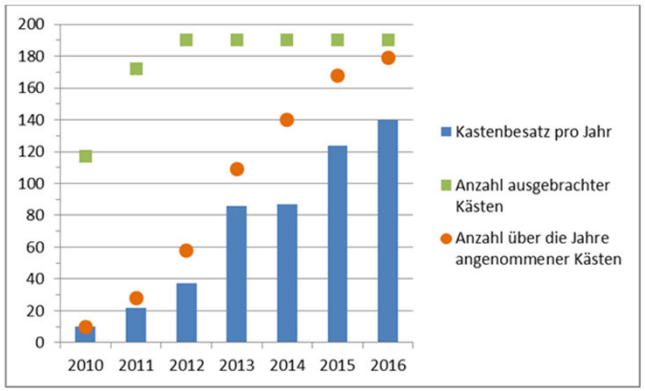

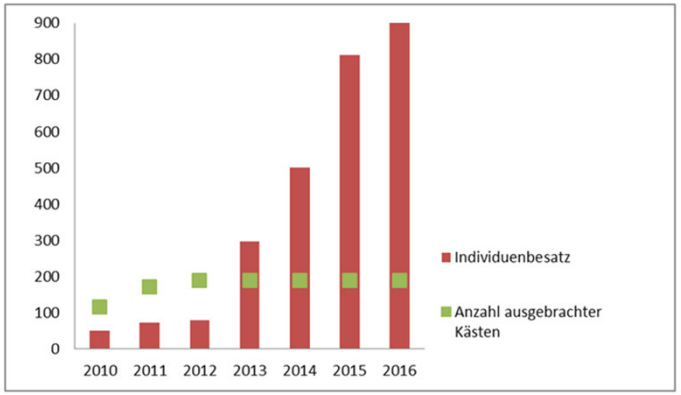

Artenschutz in der Genehmigungspraxis – Beispiel Fledermäuse

FQM – hilfreich zur Überwindung der „Signifikanzschwelle“ oder Vermeidung der Vermeidungsmaßnahme (Abschaltung)?

Kastenquartieren = Untersuchungen zur Stärke der lokalen Population betroffener Arten
= Maßnahmen im Sinne Pkt. 7 Anlage 3 Windkrafterlass MUGV

*„Zur Beurteilung der Betroffenheit des Verbots des § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG (*Störungsverbot*) sowie bei der Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs.7 BNatSchG kommt der Bestimmung der Größe der lokalen und der brandenburgischen Population der einzelnen Fledermausarten eine entscheidende Rolle zu. Beobachtungen lokaler Fledermauspopulationen haben gezeigt, dass bereits ein Verlust von 1% der Individuen einer Population über mehrere Reproduktionsperioden hinweg, zu einem kontinuierlichen Niedergang der lokalen Population führen kann. Gegenwärtig wird davon ausgegangen, dass zusätzlich zu natürlichen Verlusten nicht mehr als 1% der Population der einzelnen Art durch Schlag an Windenergieanlagen zu Tode kommen darf, um den Bestand der Population nicht zu verschlechtern oder ernsthaft zu gefährden.“*
(Pkt. 5.5 Anlage 3 Windkrafterlass MUGV)

Artenschutz in der Genehmigungspraxis – Beispiel Fledermäuse

FQM – hilfreich zur Überwindung der „Signifikanzschwelle“ oder Vermeidung der Vermeidungsmaßnahme (Abschaltung)?

Bestandsentwicklung in Kastenquartieren zeigen über mehrere Reproduktionsperioden hinweg keinen Grund zur Besorgnis. FQM = fachlich anerkannte Erhaltungsmaßnahme = Artenschutz

Die Einschätzungsprärogative der Genehmigungsbehörden endet dort, wo sich eine bestimmte Methode oder ein bestimmter Maßstab für die Risikobewertung durchgesetzt hat.

Für nach § 15 (1) BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 (1) oder (3) zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, liegt Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Vermeidungsmaßnahme „Abschaltung“ rein vorsorglich?

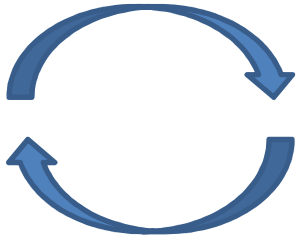

Artenschutz in der Genehmigungspraxis – Beispiel Fledermäuse

BfN Literaturempfehlung zum Tötungsverbot DIERSCHKE & BERNOTAT **Mortalitätsgefährdung**

Maßgeblich für die planerischen Bewertungsfragen zur Bewertung anthropogener Mortalität ist i. d. R. das Aggregationsergebnis aus dem Populationsbiologischen Sensitivitäts-Index und dem Naturschutzfachlichen Wert-Index. Diese Gesamtabschätzung der artspezifischen Bedeutung anthropogener Mortalität erfolgte im Rahmen eines sogenannten Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI).

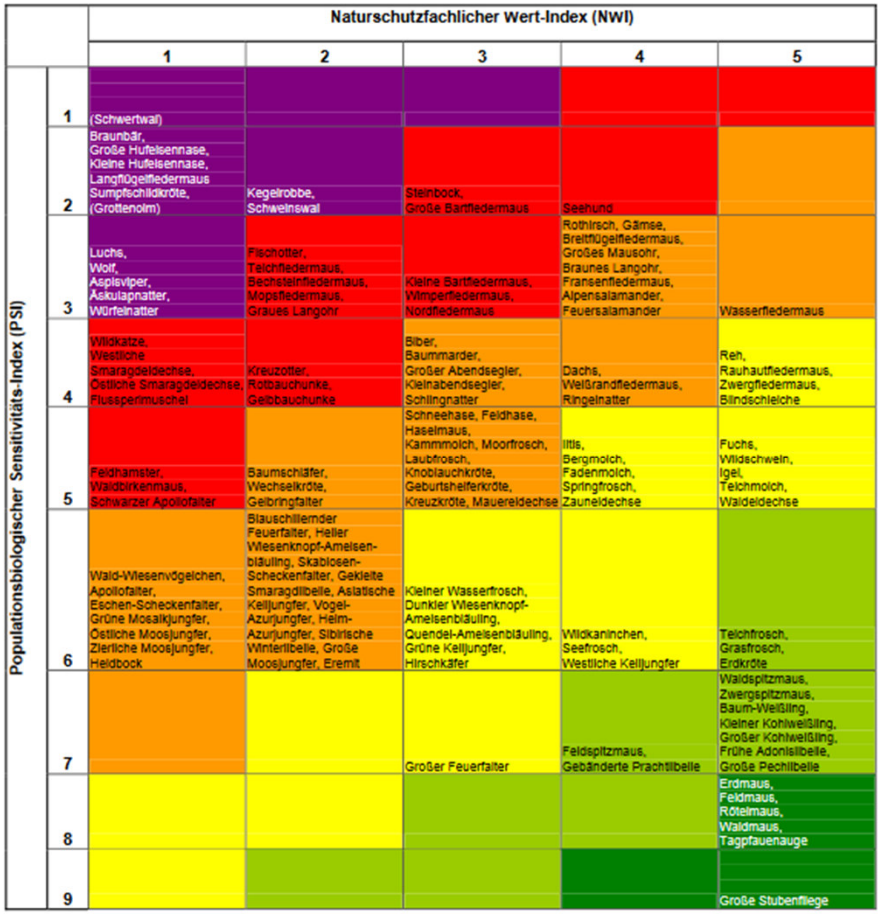

DIERSCHKE & BERNOTAT „Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - 3. Fassung - Stand 20.09.2016 - 460 Seiten
http://www.gavia-ecoresearch.de/ref/pdf/Bernotat_Dierschke_2016.pdf

Artenschutz in der Genehmigungspraxis – Beispiel Fledermäuse

Mortalitätsgefährdung

nach DIERSCHKE & BERNOTAT 2012:
„artspezifischen Bedeutung anthropogener Mortalität“

Tab. 23: Mortalitäts-Gefährdungs-Index (MGI): Einstufung und Sortierung der Fledermausarten.

Klasse	Arten
I.1	
I.2	Große Hufeisennase, Kleine Hufeisennase, Langflügelfledermaus
I.3	
II.4	Große Bartfledermaus, Teichfledermaus, Bechsteinfledermaus, Graues Langohr, Mopsfledermaus
II.5	Kleine Bartfledermaus, Nordfledermaus, Wimperfledermaus
III.6	Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler
III.7	Wasserfledermaus, Weißrandfledermaus
IV.8	Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus
IV.9	
V.10	
V.11	
VI.12	
VI.13	

Tab. 18: Klassen der Mortalitätsgefährdung nach MGI.

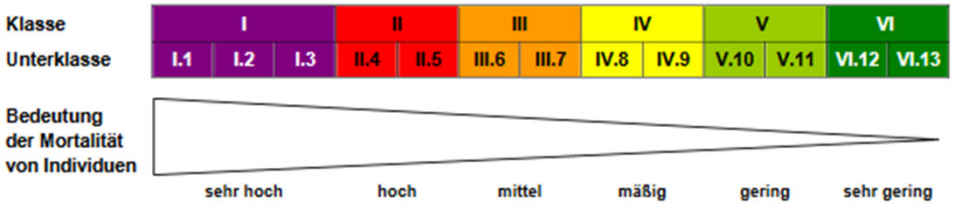

Artenschutz in der Genehmigungspraxis – Beispiel Fledermäuse

Mortalitätsgefährdung

nach DIERSCHKE & BERNOTAT 2016:
„artspezifisches Kollisionsrisiko an WEA“
Basierend auf den Totfundzahlen in Deutschland und Europa, den Erkenntnissen und Einschätzungen zur Strukturbindung beim Flug, Flughöhe und Mobilität sowie den publizierten Experteneinschätzungen und Länderleitfäden wurde … das artspezifische Kollisionsrisiko an WEA 5-stufig eingestuft.

Ein sehr hohes Kollisionsrisiko (Stufe 1) wurde v. a. jenen Arten zugewiesen, die sehr hohe Totfundzahlen und eine überwiegend sehr hohe Flughöhe bzw. sehr geringe Strukturbindung beim Flug aufweisen und bei denen die Mehrzahl der Experteneinschätzungen ein sehr hohes Risiko postuliert hat.

Artenschutz in der Genehmigungspraxis – Beispiel Fledermäuse

Mortalitätsgefährdung

nach DIERSCHKE & BERNOTAT 2016:
„Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung von Fledermäusen an Windenergieanlagen “

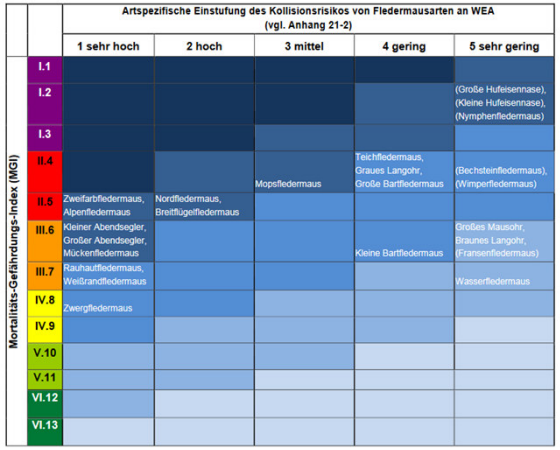

Tab. 64: Vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung von Fledermausarten durch Kollision an WEA nach Gefährdungsklassen (ohne Kleinwindenergieanlagen; die Einschätzung an Waldstandorten ist derzeit noch nicht abschließend möglich).

A: Sehr hohe Gefährdung => I.d.R. / schon bei geringem konstellations-spez. Risiko planungs- u. verbotsrelevant	B: Hohe Gefährdung => I.d.R. / schon bei mittlerem konstellationsspez. Risiko planungs- u. verbotsrelevant	C: Mittlere Gefährdung => Im Einzelfall / bei mind. hohem konstellationsspez. Risiko planungs u. verbotsrelevant	D: Geringe Gefährdung => I.d.R. nicht / nur bei sehr hohem konstellations-spez. Risiko planungs- u. verbotsrelevant	E: Sehr geringe Gefährdung => I.d.R. nicht / nur bei extrem hohem konstellations-spez. Risiko planungs- u. verbotsrelevant
	Zweifarbfledermaus, Alpenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Mopsfledermaus, (Nymphenfledermaus), (Große Hufeisennase), (Kleine Hufeisennase)	Rauhautfledermaus, Weißrandfledermaus, Teichfledermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus, (Bechsteinfledermaus), (Wimperfledermaus)	Großes Mausohr, Braunes Langohr, Wasserfledermaus, (Fransenfledermaus)	

Artenschutz in der Genehmigungspraxis – Beispiel Fledermäuse

Signifikante Gefährdung durch Mortalität (DIERSCHKE & BERNOTAT 2016)

Für die Bewertung bzw. Einschätzung der rechtlichen Zulässigkeit eines mit Mortalität verbundenen Vorhabens sind immer zumindest folgende Grundkriterien / -module relevant:

1. Allgemeine Mortalitätsgefährdung der Arten (MGI) unter Berücksichtigung von
   - Populationsbiologischer Sensitivität (PSI) und
   - Naturschutzfachlicher Bedeutung (NWI) der Arten (vgl. Kap. 6)
2. Vorhabentypspezifisches Tötungsrisiko der Arten unter Berücksichtigung
   - artspezifischer Parameter und nachgewiesener Totfundraten (vgl. Kap. 8)
3. Konstellationsspezifisches Risiko des Vorhabens unter Berücksichtigung z. B.
   - der konkreten Konfliktträchtigkeit des jeweiligen Vorhabens und der
   - Individuenzahlen / Nutzungsfrequenz im gefährdeten Raum (vgl. Kap. 9.4)

Für die Auslösung einer planerischen Relevanz müssen alle Kriterien zumindest in gewissem Umfang erfüllt sein.

Denn eine sehr hohe allgemeine Mortalitätsgefährdung ist z. B. dann irrelevant, wenn die Art gegenüber dem Vorhabentyp keinerlei Tötungsrisiko aufweist. Und naturschutzfachlich ist es ebenfalls nicht relevant, wenn die Art zwar ein gewisses vorhabentypspezifisches Tötungsrisiko aufweist, aber aufgrund ihrer Populationsbiologie und ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung von keiner signifikanten Gefährdung durch Mortalität auszugehen ist.

Artenschutz in der Genehmigungspraxis – Beispiel Fledermäuse

Risikobewertung - signifikante Erhöhung für Individuen / Population?

FACHAGENTUR WINDENERGIE AN LAND*

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos setzt nicht voraus, dass sich das Tötungsrisiko auf die Gesamtpopulation auswirkt.[10] Da § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG individuenbezogen ist, verbietet sich ein Abstellen auf die Population.[11] Dennoch muss die Zahl der potentiellen Opfer eine Größe überschreiten, die mit Rücksicht auf die Zahl der insgesamt vorhandenen Individuen als nennenswert bezeichnet werden kann. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos wird auch angenommen, wenn die Windenergieanlage auf Hauptflugrouten oder in bevorzugten Jagdgebieten errichtet wird oder wenn vorgesehene Abstandsflächen unterschritten werden.[12]

Achtung: 200-Meter-Schutzbereich nach TAK

10 In diese Richtung VG Minden, Beschluss vom 10. März 2010 – 53 / 09.

11 BVerwG, Urteil vom 7. Juli 2008 – 9 A 14.07; OVG Magdeburg, Urteil vom 16. Mai 2013 – 2

12 BVerwG, Urteil vom 21. November 2013 – 7 C 40.11

*) https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/FA-Wind_Dokumentation_Naturschutz_2015.pdf

Artenschutz – „Anwendung“ im Genehmigungsverfahren

Erfahrungsgemäß
Arten der TAK - Abstandsforderungen / Raumnutzungsanalyse
-> bei Abbruch des Brutgeschehens keine Aussagefähigkeit „Verursachung egal“

auch Bewertung nach Helgoländer Papier bzw. Abstandsempfehlungen der LAG VSW 2015

Langgemach & Dürr: *„Abstandsempfehlungen 2015 sind von der obersten Ebene der zuständigen Vollzugsverwaltung abgesegnet worden“*
Quelle: Otis 22 (2015): 115-125, erschienen März 2017

nein - siehe bitte Brandt (2016)

In Abstandsempfehlungen der LAG VSW 2015 verweisen auf „Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel“ der Brandenburgischen Vogelschutzwarte*) als „umfangreiche Hintergrund-Dokumentation“.

Sehr kritisch zu werten - weil selektiv und unvollständig!

„Vermeidung ohne Ende“ – Vorsicht ist die Mutter der Porzellankiste

*) http://www.lugv.brandenburg.de/media_fast/4055/vsw_dokwind_voegel.pdf

Artenschutz in der Genehmigungspraxis – Beispiel Fledermäuse

Planungsauftrag: vorhabenbezogene Risikobewertung

Ausmaß (Anzahl registrierter Totfunde) -> sehr hohes artspezifisches Kollisionsrisiko für Großen Abendsegler und Zwergfledermaus an WEA

ABER „Risiko“ =
Kombination von Ausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens

Dass die am häufigsten vorkommenden Fledermausarten auch am häufigsten als Totfund (Schadensereignis) registriert werden, lässt noch keine erhöhte Eintrittswahrscheinlichkeit und kein erhöhtes Kollisionsrisiko ableiten, keine Bedeutung für die Population (siehe FQM) , auch wenn Kollision Individuen betrifft.

Umdenken?

Artenschutz „weiter aufarbeiten“

beispielsweise durch

KNE- Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende

Fachagentur Windenergie an Land

k:wer – Koordinierungsstelle für Windenergierecht ->

BWE - Arbeitskreis Naturschutz und Windenergie

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Antje Kämmerer